

## **Satzung des Vereins „Walter-Horn-Gesellschaft e.V.“**

### **Präambel**

Der Verein hat es sich zum Ziel gesetzt, astronomische und physikalisch-technische Kenntnisse in weitesten Volkskreisen zu verbreiten sowie den Kontakt zwischen Wissenschaft und Forschung auf diesen Gebieten mit der Öffentlichkeit herzustellen. Es wird an wissenschaftlichen und technischen Problemen forschend und beratend mitgearbeitet.

Der Verein unterhält eine Volkssternwarte sowie eine naturwissenschaftliche Bibliothek mit Fachbüchern und Fachzeitschriften und bietet ein entsprechendes Veranstaltungsprogramm an. Als ein zusätzliches Medium zur astronomischen Volksbildung sind die Errichtung und der Betrieb eines Planetariums geplant.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines dienen dem allgemeinen Nutzen und sind daher jedermann zugänglich.

### **§ 1**

#### **Name & Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Walter-Horn-Gesellschaft“ zur Erinnerung an den Gründer des Astronomischen Vereins Solingen e.V.. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Solingen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Unterhaltung und Betrieb einer Volkssternwarte
  - die Unterhaltung einer naturwissenschaftlichen (Präsenz-)Bibliothek mit Fachbüchern und Fachzeitschriften
  - das Angebot eines entsprechenden Veranstaltungsprogramms, z. B.: Lehrveranstaltungen, die die Grundlagen der praktischen Astronomie vermitteln oder spezielle Kinder-, Jugend- und Familienprogramme
  - die Errichtung und den Betrieb eines Planetariums als ein zusätzliches Medium zur astronomischen Volksbildung.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57(1) Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann.

#### **§ 4**

##### **Finanzierung**

- (1) Die für die Aufgaben des Vereines erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die aufgebrachten Mittel sind nur zur Förderung der Vereinsinteressen zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Satzungszwecke.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Zurückgewiesenen das Recht zu, die Entscheidung durch eine Mitgliederversammlung zu beantragen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Diese ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr zulässig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn
  - a. das betreffende Mitglied trotz wiederholter Mahnung seiner Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
  - b. das betreffende Mitglied sich eine ehrenrührige Handlung zu Schulden kommen lässt, so dass ein Verbleiben im Verein nicht tunlich erscheint.
  - c. das betreffende Mitglied in grober Weise gegen die Zwecke des Vereines verstößt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an eine Mitgliederversammlung offen.

- (5) Den Mitgliedern steht kein privatrechtlicher Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Ist der Präsident an der Amtsausübung gehindert, vertritt ihn der Vizepräsident. Scheidet der Präsident aus seinem Amt aus, so wird er bis zur Bestellung des Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur Neuwahl durch den Vizepräsidenten vertreten.
- (4) Zu mündlichen Willenserklärungen Dritten gegenüber, die den Verein verpflichten, ist der Präsident berechtigt. Er kann dazu auch ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen.
- (5) Zur Ausstellung von schriftlichen Urkunden, durch die der Verein verpflichtet wird, ist die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Für Willenserklärungen, die dem Verein gegenüber abgegeben werden, genügt die Bekanntgabe einem Vorstandsmitglied gegenüber.
- (6) Der Vorstand hat den Verein zu vertreten und seine Geschäfte zu führen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er hat die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten.

Der Vorstand tritt soweit erforderlich, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu einer Vorstandssitzung zusammen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb der Sitzungen fassen. Die Vorstandsbeschlüsse erfordern die Schriftform (Brief, Fax oder E-Mail).

- (7) Die Vorstandsmitglieder können gegen Nachweis den Ersatz entstandener Aufwendungen erhalten. Darüberhinaus kann den Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein die Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26b EStG oder eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern diese im Hinblick auf das Gemeinnützigkeitsrecht nicht unverhältnismäßig hoch ist. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden, der Termin soll möglichst im Januar eines Jahres liegen. Außerdem hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald ein Bedürfnis hierfür besteht oder wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies unter Angabe des Einberufungsgrundes und der verlangten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b. Bericht des Schatzmeisters
  - c. Bericht der Rechnungsprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl eines Rechnungsprüfers.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft hat, unabhängig von der Anzahl der Familienmitglieder, zwei Stimmen.

- (5) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Nicht abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als Ablehnung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Beurkundung durch den Präsidenten. Dieser kann dazu auch ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich ermächtigen.

**§ 9**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

**§ 10**  
**Kassenprüfung**

- (1) Zur Überwachung der Kassenverwaltung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, von denen alljährlich einer ausscheidet.
- (2) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

**§ 11**  
**Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Es gelten die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.06.2014 neugefasst und beschlossen.

gez. Guido Steinmüller, Präsident

gez. Dr. Frank Lungenstraß, Protokollführer